

A n t r a g

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/9650 -
Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes**

Wärmeplanung bürgernah und technologieoffen umsetzen

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. die kommunale Wärmeplanung eine wichtige Grundlage für die künftige Versorgungssicherheit im Wärmesektor ist;
 2. das zeitnahe Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung den Gemeinden in Thüringen rechtliche und finanzielle Planungssicherheit gibt, um bis zu den Jahren 2026 beziehungsweise 2028 ihre Wärmeplanung abzuschließen;
 3. die Gemeinden durch eine auskömmliche Finanzierung der Wärmeplanung in die Lage versetzt werden müssen, ihrer Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen zu können;
 4. die Wärmepläne als Ergebnis der Wärmeplanung den Bürgerinnen und Bürgern wichtige Informationen darüber liefern, mit welchen Technologien sie die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden zukünftig erfüllen können;
 5. zwischen den Aufgaben, die nach diesem Gesetz übertragen werden, und der im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden liegenden Aufgabe der Energieversorgung ein enger Zusammenhang besteht;
 6. der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung hat, gleichwohl als Ausgangspunkt für das Überführen in verbindliche Regelungen, zum Beispiel der Bauleitplanung, dient;
 7. den Gemeinden im beplanten Gebiet eine Schlüsselfunktion bei der Aufstellung der Wärmepläne zukommt, da sie die Gegebenheiten vor Ort und die Bedarfe der Einwohnerinnen und Einwohner am besten beurteilen können;

8. eine größtmögliche Akzeptanz der Wärmepläne durch intensive Beteiligung eine Grundvoraussetzung für das Gelingen der späteren Umsetzung ist;
9. insbesondere die frühzeitige und umfassende Information der Gemeinderäte im beplanten Gebiet die Basis einer bürgernahen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes bildet.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die auskömmliche Finanzierung der Wärmeplanung sicherzustellen;
2. im Rahmen der Fachaufsicht über die Wärmeplanung die planungsverantwortlichen Stellen durch intensive Beratungsangebote, beispielsweise über die Landesenergieagentur ThEGA, sowie die Bereitstellung von Datenangeboten zur Bestandsanalyse zu unterstützen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass durch die planungsverantwortlichen Stellen, insbesondere die Organe der im beplanten Gebiet liegenden Gemeinden, eng in alle Ablaufschritte der Planungsprozesse einbezogen werden, um die damit in der Regel einhergehenden Entscheidungen zur Energieversorgung in der Gemeinde durch die Gemeindeorgane zu treffen.

Begründung:

Den Ländern ist mit dem Wärmeplanungsgesetz die Aufgabe übertragen worden, dafür Sorge zu tragen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt und veröffentlicht werden. Dabei besteht ein enger Zusammenhang mit den Umsetzungsfristen des Gebäudeenergiegesetzes für jeden Gebäudeeigentümer. Nur, wenn die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die Wärmeplanung entsprechend der bundesgesetzlich verankerten Fristen umzusetzen, erhalten die Bürgerinnen und Bürger in Thüringen Planungssicherheit für ihre Investitionsentscheidungen. Mit dem Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes wird Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen. Die Übertragung der Aufgabe in den übertragenen Wirkungsbereich sichert den Gemeinden eine angemessene Finanzierung für die Erledigung der Aufgabe der Wärmeplanung.

Um sicherzustellen, dass die im Wärmeplan niedergelegten Zielszenarien bürgernah und technologieoffen umgesetzt werden können, ist die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Akteure vor Ort, insbesondere der Gemeinderäte in den beplanten Gebieten, von entscheidender Bedeutung. Darauf ist beim Vollzug des Gesetzes besonderes Augenmerk zu legen. Dies resultiert auch aus dem engen Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Wärmeplanung und der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegenden Zuständigkeit für die Energieversorgung. Hinsichtlich der im Wärmeplanungsgesetz geforderten Umsetzungsnähe der Wärmepläne resultieren daraus besondere Mitwirkungsrechte der Gemeinden, die nicht zuletzt in die auf dieser Ebene zu treffenden konkreten Entscheidungen, beispielsweise zur Ausweisung von Wärmenetzgebieten, münden.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag